



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
110 (1900)**

30 (18.1.1900) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-81323](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-81323)

General-Anzeiger



Telegraphen-Abteilung:
Journal Mannheim,
in der Postkammer eingetragen unter
Nr. 2058.
Abonnement:
60 Bg. monatlich.
Ergebungsbeitrag 20 Bg. monatlich,
durch die Post bez. incl. Postaus-
schlag M. 2.80 pro Quartal.
Inserate:
Die Colonne - Zeile 20 Bg.
Die Melanien - Zeile 60 Bg.
Eingel - Nummern 5 Bg.
Doppel - Nummern 6 Bg.

(Badische Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(110. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich zwölf Mal.

E 6, 2

Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung.

E 6, 2

Verantwortlich:
für den politischen u. allg. Theil:
Dr. Paul Garmb.
für den lokalen und prov. Theil:
Ernst Müller.
für den literarischen Theil:
Karl Kypel.
Redaktions- und Verlag der
Dr. P. Garmb. & Co.
Druckerei.
(Erlöse Mannheim: Typograph
Kallst.)
(Das „Mannheimer Journal“
ist Eigentum des katholischen
Bürger-Vereins.)
(Mündlich in Mannheim.)

Nr. 30 (Abendblatt)

Freitag, 18. Januar 1900.

(Telephon Nr. 218.)

Afghanistan als Streitobjekt.

W.K. Calcutta, 27. Dez. *)

Der gegenwärtige Emir von Afghanistan, Abdurrahman Khan, wurde nach dem letzten afghanischen Kriege 1879/80, sehr gegen den Willen eines großen Theiles seiner Unterthanen, mit Hilfe der englischen Besatzung auf den afghanischen Thron gesetzt. Auf diesem hat er sich bis heute, allerdings nur durch ein wahres Schredenregiment, behauptet, obgleich er einmal im Jahre 1887 nahe daran war, durch die siegreiche Rebellion Jatur Khan in Afghanistan-Turkestan seine Herrschaft gänzlich zu verlieren.

Damals flüchtete ihn England. Wenn er trotzdem die Engländer sanftmüthig hat, so geschieht es, weil ihm jede Selbstständigkeit geraubt wurde. Trotzdem es sein brennender Wunsch war, eine Gesandtschaft in London zu errichten, um mit dem englischen Ministerium direkt zu verkehren, wurde ihm dies nicht gestattet, und er mußte nach wie vor alle auswärtigen Fragen durch die indische Regierung regulieren lassen, die natürlich stets dann nach ihrem Gutdünken, meist aber gegen den Willen des Emirs verfuhr. Man glaube aber nicht, daß der der Selbstständigkeit beraubte Emir die europäische Politik nicht verfolgt; im Gegenteil, er liest die ihm zugehenden Berichte häufig im offenen Durbar (Versammlung der Notabeln) vor; daß er dem gegenwärtigen Kriege in Transvaal die größte Aufmerksamkeit schenkt, ist nur zu bekannt. Ob er die Gelegenheit nicht benützt, um das englische Joch abzuschütteln und sich ganz in die Arme Rußlands zu werfen, ist gar nicht so ganz in den Bereich der Unmöglichkeit zu verweisen.

Sind Verwickelungen zu Lebzeiten des Emirs möglich, so sind sie als unmittelbare Folge seines Todes gewiß. Abdurrahman gilt als Sohn einer Skabin nicht für ebenbürtig und ganz aus königlichem Blute stammend; sein Tod wird daher das Signal zu einer allgemeinen Anarchie in Afghanistan sein, bei der sich zum Mindesten vier Parteien um die Herrschaft streiten werden. Da der Emir schon recht bei Jahren ist, in der letzten Zeit so enorm fettleibig wurde, daß er sich kaum mehr bewegen kann und überdies schwer an der Gicht leidet, so ist sein Tod jeden Tag zu erwarten. Dann aber tritt die afghanische Frage ins acute Stadium, da weder Rußland noch England den Wirren gleichgültig zuschauen werden.

Rußland wird sofort Herat und den ganzen nördlich des Hindukusch liegenden Theil des jetzigen Afghanistan, das sogen. Afghanistan-Turkestan besetzen, das ihm wie ein reifer Apfel in die Hand fallen wird und muß. Selbst wenn Rußland heute einen Schritt ausführte, so würde sich wohl in England ein gar nicht geringes Aufsehen erheben, aber nicht ein Mann würde in Bewegung gesetzt, um Rußland mit Gewalt daran zu verhindern. Das weiß man in Rußland sehr wohl, und wenn man bisher von der Annexion Afghanistan-Turkestan absah, so liegt der Grund darin, daß man es mit dem Emir, dessen Sympathien russisch sind, nicht verderben wollte; denn dachte man jemals daran eine Invasion Indiens zu unternehmen, so war ein freundliches

gefinntes Afghanistan von unschätzbarem Werthe. Dieser Faktor fällt aber mit dem Tode des Emirs weg.

England wird jedoch nicht erst auf den oben angebeuteten Schritt Rußlands warten, sondern mit dem Momente, wo man die Nachricht vom Tode des Emirs in Calcutta oder Simla empfängt, erhält eine in Peshawar befindliche Brigade den Befehl, sofort nach Kabul zu marschieren und es zu besetzen. Zur gleichen Zeit marschirt im Süden eine Brigade von Quetta nach Kandahar, ergreift Besitz von diesem strategisch wichtigen Platz; die Eisenbahn, die gegenwärtig in New Chaman auf der Westseite des Kojat-Passes endet, wird dann sofort nach Kandahar weiter geführt, da das sämmtliche hierzu nöthige Material bereits in New Chaman aufgestapelt liegt und irgend welche natürliche Hindernisse auf der weiten, flachen Ebene zwischen New Chaman und Kandahar nicht existieren. Möglicherweise wird eine dritte Expedition von Vera Zmail Khan über den Gomal-Paß nach Ghazni vorrücken und sich dieses strategisch außerordentlich wichtigen Platzes bemächtigen.

Der Besitz der Linie Kandahar-Ghazni-Kabul gewährt eine so günstige Verteidigungsstellung, daß dann die Grenzen Indiens thatsächlich gegen jeden Angriff geschützt sind und eine Invasion Indiens über Afghanistan für absehbare Zeit gänzlich ausgeschlossen erscheint. Die oben genannten drei Plätze, können mit geringen Mitteln sofort in beinahe uneinnehmbare Festungen umgewandelt werden, da sie mit dicken Lehmmauern umwallt sind, gegen welche das gewöhnliche Feldgeschütz vollkommen wirkungslos ist. Es würden also auf diese Weise sämmtliche Pässe gesichert sein; allein man wagt zu Lebzeiten des Emirs nicht vorzugehen, da man wohl weiß, daß das den Emir direkt in die Arme Rußlands treiben würde. Der Zeitpunkt des altiden Vorgehens ist aber mit dem Tode des Emirs gegeben, und wenn man in Rußland thatsächlich eine Invasion Indiens plant, so könnte diese nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn es den Russen gelingt, zum Mindesten Ghazni vor den Engländern zu erreichen; daran ist aber bei den gegenwärtigen Stellungen nicht zu denken.

Deutsches Reich.

* Berlin, 17. Jan. (Die neue Flottenvorlage) bezieht, wie der Lok.-Anz. wissen will, aus drei Paragraphen: Der erste bestimmt die Größe der Flotte nach den einzelnen Schiffskategorien, der zweite bestimmt die Eintheilung der Flotte in zwei Geschwader, in ein aktives und ein Reservegeschwader, der dritte bestimmt, daß die Mittel alljährlich im Reichshaushaltplan bereitgestellt werden.

— (Die Petitionskommission) des Reichstags überwies am Mittwoch eine Petition betreffend die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker dem Reichstagskanzler als Material. Der Regierungskommissar erklärte, daß die Regierung mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes zur Erfassung über diese Frage beschäftigt sei.

Frankreich.

p. Paris, 17. Jan. (Die Pariser Geschworenen) sprachen gestern einen jungen Mann, Charles Labriola, frei, welcher am 24. September v. J. mit seiner Braut Pauline

Levy, die er nach dem Spruche ihres Vaters erst nach zwei Jahren heirathen sollte, ein Zimmer mietete, und hier zuerst dem Mord, und dann sich selbst eine Kugel durch den Kopf schoß. Labriola kam mit dem Leben davon, während Pauline Levy vierzehn Tage später der Verletzung erlag. — Ueber die seltsamen Grundzüge der französischen Rechtspflege wundert sich ja Niemand mehr.

Gattenmordprozeß Berndt-Markwig.

Vor dem Schwurgerichte zu Liegnitz begann Dienstag ein Gattenmordprozeß, der ein Gegenstück zu dem bekannten Verfahren in Königsberg bildet. Im Landkreise Liegnitz liegt das Rittergut Rieberschühendorf. Die Schlossherrin besteht aus dem Rittmeister der Landwehrkavallerie Heinrich Berndt nebst Gattin und einer im Jahre 1888 geborenen Tochter. Im Frühjahr 1898 verpflichtete Rittmeister Berndt den damals 23jährigen Josef Markwig als Wirtschaftsinспекtor. Dieser war in seinem Fache tüchtig, so daß sein Dienstherr sehr zufrieden mit ihm war. Allein einige Monate nach dem Dienstantritt des Markwig begann sich der häusliche Friede in der Familie Berndt zu verberben. Es soll sehr bald Vorgespräch geworden sein, daß zwischen der Schlossherrin und ihrem jungen Wirtschaftsinспекtor unlaute Beziehungen bestanden.

Eines Sonntags, 2. Juni v. J., traf die Meldung vom Tode des Vaters der Frau Berndt ein. Sie wollte hinreisen, und während der Vorbereitungen zur Abreise war der Inspektor einen Augenblick allein im Zimmer. Man war gerade beim Mittagessen vor dem zweiten Gang gewesen. Plötzlich, als Rittmeister Berndt von der Bratensauce etwas zu sich nahm, wurde ihm furchtbar übel. Er mußte das Genossene wieder von sich geben. Berndt warnte seine Umgebung vor dem Genusse der Sauce, da er sie für vergiftet hielt. Zwei Stunden verbrachten an der Sauce in der That auch noch sehr kurzer Zeit, Berndt sandte die Hunde und die Sauce an das chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau. Dort wurde festgestellt, daß sowohl im Magen der krepirten Hunde, als auch in der Sauce Strichnium enthalten war. Berndt erstattete der Behörde Anzeige und erklärte bereit, 150 M. Belohnung für die Entdeckung des Täters zu zahlen. Der Erste Staatsanwalt am Liegnitzer Landgerichte erließ in die

Sinne eine Bekanntmachung. Einen Erfolg hatte jedoch diese Bekanntmachung nicht. Allein der Volksmund bezeugte sehr bald den Wirtschaftsinспекtor Markwig als Thäter und die Frau Rittmeister Berndt als Anstifterin. Dieses Gerücht brang auch zu Ohren des Rittmeisters Berndt. Nachdem er sich durch verschiedene vorgeschickte Briefe und andere Dinge überzeugt zu haben glaubte, daß zwischen seiner Frau und Markwig schon seit langer Zeit ein unlaute Beziehungen bestanden hatte, jagte er den Markwig und schließlich auch seine Frau aus dem Hause. Gegen seine Frau leitete er die Eheverbotung ein. Am 12. Dezember 1899 wurde die Ehe gerichtlich gelöst und die Ehefrau für den allein schuldigen Theil erklärt. In der Zwischenzeit häuften sich die Verdachtsgründe gegen Markwig und Frau Berndt so, daß die Staatsanwaltschaft schließlich die Verhaftung der Frau Rittmeister Berndt und des Wirtschaftsinспекtors Markwig anordnete und die Anklage wegen versuchten Mordes über Anklagestellung erhob. Frau Berndt ist gegen eine hohe Sicherheitsleistung wieder aus der Haft entlassen worden. Markwig dagegen befindet sich seit Anfang August 1899 in Unterjuchungshaft. Frau Berndt ist 34 Jahre alt, Markwig 24 Jahre alt; Beide sind katholisch und unbestraft. Frau Berndt ist eine mittelgroße, schlank, dunkelblonde Frau, deren schwarze Kleidung sehr „hit“ genannt worden kann. Sie macht zunächst einen ganz unbefangenen Eindruck, sehr bald bricht sie aber in beständiger Schlägen aus. Unter den Zeugen, einige 50 an der Zahl, befindet sich der Rittmeisterbesitzer Rittmeister der Landwehrkavallerie Heinrich Berndt (Rieberschühendorf), der Vater des Angeklagten Markwig, Oberstaatsarzt a. D. Dr. Markwig (Wollstein) und zwei Brüder des Angeklagten Markwig.

Joseph Rainz.

Joseph Rainz, der in Zürich an der Influenza erkrankt ist und seine Heil-Kourne unterbrechen mußte, ist dort von einem Interdiner besucht worden, der in der „N. Zürcher Zig.“ Folgendes berichtet:

Es war am Freitag Vormittag. Der Theaterzettel zeigte für den Abend Faust und Margarethe an und da wohl anzunehmen war, daß Joseph Rainz den Ruheloh zu seiner Erholung benutzen, sich seiner aufreibenden Tätigkeit wenigstens an diesem Tage vollkommen entziehen werde, lenkte ich meine Schritte dem Hotel Baur au lac zu, um eine Bekanntschaft zu erneuern, welche eigentlich fünfzehn Jahre und mehr zurückdatirt.

Es ist nicht so ganz leicht für ein ge. ähnliches Menschenkind, bei diesem verdorbenen Atebling der Mufen einzubringen. Der Portier, der Kellner, die Dame am Buffet, alle versicherten mir von der treuerherzigsten Miene, dem glaubwürdigen Augenausschlag, mit der treuerherzigsten Miene, dem glaubwürdigen Augenausschlag, Herr Rainz wäre ausgegangen. Und obgleich ich einen gerechten Zweifel in diese Aussagen der verdorbenen dienstbesessenen Hotelgängerin hatte, mußte ich mich doch der Thatsache fügen, und schon wollte ich dem gastlichen Hause den Rücken kehren, als ich die Worte vernahm: „Herr Rainz ist im Hotel Baur au lac.“ „Bitte Nr. 29.“ Ein Hoffnungsstrahl blitzte für mich auf. Nach wenigen Minuten sah ich vor dem getreuen Eckbarch, dem ernstigen und gewissenhaftesten Mann, den die Welt gesehen, Herrn Rainz aus Nürnberg. Mit lebenswürdigem Lächeln that mir der Großstapelbewahrer des kleinen Reiches, in dem ich mich befand, kund, daß Joseph Rainz ausgegangen sei, eigentlich jedoch nur im Bett liege, da er nicht wohl sei, und aber ebenfalls gern empfangen werde. Bald darauf ertönte die inladende Stimme des Künstlers aus dem nebenliegenden Salon und eingehüllt in einen langen Schlafrock streckte mir der immer bezaubernd lebenswürdige Cyrano seine feine, schlanke Rechte entgegen. Sein Ansehen gefiel mir gar nicht, der böse Schnapsen schien ihn ordentlich zu plagen; mit etwas mildem Lächeln sagte er bei seiner Begrüßung: „Sie haben es gut getroffen, daß ich heut mein einziger freier Tag bis zum 29. Januar.“ Auf meine scherzhaftige Frage, ob er denn heute

eben nicht ins Theater gehen und sich Faust und Margarethe anhören würde, erwiderte er lachend: „Das ist ja selbstverständlich, deswegen bin ich ja hier.“ Wir sprachen von den Anstrengungen, die die Gattin mit sich bringt, von seiner jungen Frau, die er zu ihrer Erholung während seiner Abwesenheit auf den Sommer ins Hotel Baur au lac bringen wollte, von seiner jetzigen Tätigkeit am Hofburgtheater. „Ich bin am Ziel angelangt, was ich erstrebt, habe ich erreicht, und wenn mir der Abschied von Berlin auch recht schwer geworden ist, so fühle ich mich doch jetzt glücklich und zufrieden.“ lautete seine Versicherung. Auch seine erst vor wenigen Tagen erfolgte Ernennung zum wirklichen pensionberechtigten 1. Hgl. Hofburgschauspieler beherrschte er mit seinem lebenswürdigen Lächeln, er schien nicht böse darüber zu sein. Wir kamen auf sein Zürcher Gastspiel zu sprechen. „Ich bin froh“, sagte er, „daß ich am ersten Abend den Franz Moor spielen durfte; ich war krank, sehr krank, die elementare Gewalt, der äußere Stoff, die der Rolle mehr innewohnen, rissen mich fort, der Cyrano hätte mir an diesem Abend viel Schwierigkeiten bereitet.“

Unsere Unterhaltung nahm bald eine Wendung, die in einem Gespräch mit Joseph Rainz unwillkürlich kommen muß. Wir kamen auf seine Beziehungen zu dem unglücklichen Ludwig II. zu sprechen. Ein leichtes spöttisches Lachen belebte seine Züge: „Manches beruht auf Thatsachen, aber Vieles ist in das Reich der Fabel zu verweisen, manches ziemlich unbedeutende Vorkommnis hat erst später, als es in die Oeffentlichkeit drang, den Stempel eines sensationellen Ereignisses erhalten.“ — „Ist es wahr, daß Sie auch im königlichen Salonwagen die Fahrt von München nach Wien gemacht haben und überall für König Ludwig gehalten worden sind?“ — „Seden Sie, das ist auch so eine wunderbare Geschichte, da sind auch wieder verschiedene kleine Scherze zu einem großen Bei zusammengeführt worden. Etwas Wahres ist übrigens an der Sache und wissen Sie, wo sie ihren Ursprung gefunden hat, hier in der Schweiz; ich will Ihnen die ganze Geschichte einmal erzählen, die richtige Wahrheit ist noch nie bekannt geworden, außerdem ist auch ein Schweizer Künstler in das Erlebnis verwickelt, der mir damals recht leid gethan hat.“

Nachdem er sich seine unvermeidliche Cigarette angezündet, erzählte er mir Folgendes: „Der König machte inognito unter dem Namen

eines Marquis von K. eine Reise in die Schweiz. Ich mußte ihn begleiten, und da Niemand erfahren sollte, daß ich der Schauspieler Rainz sei, reiste ich unter dem Namen Didier. Kucher mir befanden sich in seiner Begleitung nur untergeordnete Hofbeamte. In Luzern wurde ein Dampfer gemietet und der ganze Kreiswäldertheater abgefahrt. Gerade in diesem Jahre wurde die Teilstapel vollkommener renoviert, der bekannte Schweizer Maler Stüdelberg schmückte sie mit neuen Fresken. Der König, welcher bekanntlich oft plötzlichen Eingebungen folgte, ließ halten und beschloß, sich die Arbeiten in der Kapelle anzusehen. Da dem Maler Stüdelberg aber nicht der König von Bayern, sondern ein Marquis von K. genannt worden war, so besuchte er sich mit seinem Kommen nicht besonders und ließ sich warten. Dagegen wurde der König erzürnt, er lehrte auf das Schiff zurück und beschloß mich und dem übrigen Gefolge, den Künstler zu erwarten. Stüdelberg mochte wohl unterwegs erschollen haben, wer ihm seinen Besuch zugesagt habe, denn als er kam, bewies seine förmliche Höflichkeit, daß er glaubte, dem König Ludwig gegenüber zu stehen. Da dieser nicht mehr in unserer Mitte war, hielt er mich für denselben. Ich tuzte die Unterhaltung schnell ab, verabschiedete mich und begab mich auf das Schiff; während mir das Ufer verließen, sahen wir an dem aufgeregten Benehmen Stüdelbergs, daß er von Allem unterrichtet worden sei. Als der König dann von mir das Vorkommnis erfuhr, wurde er sehr aufgeregt. So weit war ich bei der Sache betheiligigt. Wie ich später hörte, hat Stüdelberg, über die Täuschung empört, in seinem beleidigten Künstlerstolz auf einen Besuch des Königs gedrungen. König Ludwig aber ist dem Wunsch des Künstlers nachgekommen und soll die peinliche Angelegenheit durch einen zweiten längeren Besuch der Teilstapel wieder gut gemacht haben. Mit der Schweizreise hängt aber auch die betümmte und oft besprochene Salonmorgengeschichte zusammen. Der König benutzte nämlich auf allen seinen Reisen seinen eigenen Salonwagen. Für das Gefolge wurde

Neueste Nachrichten und Telegramme.

(Privat-Telegramme des „General-Anzeigers“.)

Berlin, 18. Jan. Der Kaiser nahm heute die feierliche Investitur der Herzöge Albrecht und Nikolaus von Württemberg, des Generals Blom, Kommandeurs des 14. Armee-Korps als Ritter des schwarzen Adlerordens vor und hielt dann ein Kapitel des Ordens ab.

Dresden, 18. Jan. Die Herzogin Friederich von Schleswig-Holstein hatte eine sehr unruhige Nacht, die Mißmuth nahm zu, der Pulsschlag ist theilweise schwach.

Petersburg, 18. Jan. Der regelmäßige Verkehr auf der 91 Werst langen Strecke der chinesischen Ostbahn von Nikolai bis zur Grenze der Mandchurei ist am 13. ds. eröffnet worden.

Washington, 18. Jan. Der Senat nahm einen Antrag an, der wegen der grundlosen Beschlagnahme amerikanischer Güter durch englische Schiffe des Präsidenten ersucht, dem Senate thunlichst alle im Besitze des Staatsdepartements befindlichen Nachrichten hierüber zu übermitteln und dem Senate mitzutheilen, welche Schritte zur Rückerstattung des Eigenthums gethan sind.

Der Burenkrieg.

London, 18. Jan. Ein Telegramm des Reuterschen Bureaus aus Fimantlamp vom 17. bestätigt, daß General Warren den Tugela überschritten hat.

London, 18. Jan. In Sachen der Beschlagnahme der deutschen Schiffe schreibt der „Standard“: In Anbetracht der in Deutschland erregten Gefühle ist es zu behaupten, daß die betreffenden englischen Schiffskapitäne nicht mehr Mühe darauf verwenden, zuverlässiges Beweismaterial zu verlangen. Die Freigabe der deutschen Schiffe muß unter Entschuldigungen erfolgen. Wir werden um nichts das deutsche Volk erregt haben; das Schlimmste ist, daß der peinliche Fehler, der gemacht worden ist, es erschweren wird, die geeignete Nachsicht auszuüben.

Petersburg, 18. Jan. Der „Nowosti Wremja“ zu Folge ist das russische Panzerschiff „Boltawa“ bei Libau am 16. ds. aufgerannt. Die Lage des Schiffes ist ernst.

Washington, 18. Jan. Es besteht Grund zur Annahme, daß die Regierung die Frage des Ankaufs der dänisch-westindischen Inseln in Erwägung gezogen hat.

Washington, 18. Jan. Vom Staatsdepartement wird vorbehaltlos mitgeteilt, daß von keiner europäischen Großmacht eine Note erhalten habe, worin bezüglich der offenen Thür in China und bezüglich der Philippinen Forderungen gestellt werden. Alles, was zu thun übrig ist, um den Verhandlungen der Politik der offenen Thür vollständigen Erfolg zu sichern, beschränkt sich auf den Austausch von 2 oder 3 bestimmten gefassten Noten, welche dem Abkommen eine absolut endgiltige Form verleihen.

Badischer Landtag.

17. Sitzung der Zweiten Kammer.

B.N. Karlsruhe, 18. Januar.

Präsident Sönnner eröffnet gegen 10 Uhr die Sitzung. Am Ministertisch: Minister Eisenlohr. Eingegangen ist eine Anzahl Petitionen der Bahnmeistervereine, Eisenbahndienstleute, Landknechte, um Verbesserung resp. Regelung ihrer Dienstverhältnisse.

Abg. Zehner berichtet über die Erhebungen, die veranlaßt worden sind aus Anlaß der Wahl ansehung der Wahl Urtheile in Konstanz. Der Antrag geht auf Gültigkeitserklärung der Wahl. Im Straußschen Protest ist zuerst die Distrikteinteilung bemängelt worden, die vom Referenten eingehend durchgegangen wird an der Hand der städtischen Pläne und der Erklärung der städtischen Beamten, die im Allgemeinen dahin geht, daß bei Aufstellung der Distrikte eine parteipolitische Tendenz nicht abgemalt habe. Es wird dabei auch festgestellt, daß die örtlichen Verhältnisse eine andere Distrikteinteilung kaum ermöglichen habe, wie denn eine vollkommene Einteilung nicht möglich sei. Auch die Einberufung von drei Stadträthen habe ergeben, daß dieselben keinen Anhalt dafür gehabt hätten, als ob man parteipolitisch die Aufstellung gemacht hätte. Weiter wird ein Protest betont, daß staatliche und städtische Beamte offiziell zu einer national-liberalen Versammlung eingeladen worden seien, speziell sei dies bei Grenzaufern geschehen. Die eidlisch vernommenen Zeugen hätten hier nichts Gravirendes vorgebracht. Auch die Postunterbeamten seien nicht beeinträchtigt worden; in einem Schreiben gibt der Oberpostdirektor bekannt, daß er einem national-liberalen Postbeamten gegenüber geäußert habe, er solle in der Beamtenversammlung ausführen, daß man einen Republikaner nicht wählen dürfe. Die weitere Unterstellung des Protestes, man habe den Unterbeamten dieselbe Vortheile in Aussicht gestellt, sei eidlisch nicht erhärtet worden. Auch die Protestbehauptung, Bürgermeister Hauß habe bei der Wahl Urtheile Aufhebung der städtischen Beamten in Aussicht gestellt, sei nicht erwiesen worden. Aus diesen Gründen geht der Antrag auf Gültigkeitserklärung der Wahl. Die Kommission habe auch sich mit dem Vorgehen des Ministers in dieser Angelegenheit beschäftigt und habe einstimmig in 2 Punkten beantragt und zwar in Bezug auf die Aufhebung der Wahlprüfung der Zeugen Hauß, Weber und Dehn, und weiter in Bezug auf den ministeriellen Versuch, gegen zwei Unterzeichner des Protestes das Zeugniszwangsverfahren einzuleiten. Einen praktischen Werth habe die Angelegenheit insofern nicht, als die Unterzeichner des Protestes auf die Vertheidigung der drei Herren berichtigt und den schriftlichen Ausführungen derselben Glauben geschenkt hätten. Was das verurtheilte Zeugniszwangsverfahren betreffe, so hätte für das Ministerium kein Grund vorgelegt, über das genau festgestellte Requisitionarium hinauszufragen. Doch sei es weder zu einer Strafauflösung noch zu einer Fortsetzung des Verfahrens gekommen.

Minister Eisenlohr erklärt, die Ausführungen hätten ihn nicht überzeugt, daß sein Verfahren ein Unrichtiges sei. Die Regierung sei durchaus nicht der Besonnenheit der Kammer, sondern sie dürfe nach eigenem Ermessen die Unternehmung führen, um die Wahrheit zu erfahren. Er habe den Auftrag erhalten, die Wahrheit zu erforschen und befalls habe er es für zweckmäßig gehalten, auch die Protestunterzeichner eidlisch zu vernehmen. Die Verwaltungsbehörde habe offiziell die Wahrheit zu erforschen. Zu einem Tadel seines Verfahrens läge also kein Grund vor, um so mehr, als er die Ablichtung gehabt habe, die Frage, ob die Zeugen eidlisch zu vernehmen seien, der Kammer zur Beantragung zu überlassen.

Abg. Willems (nat.) führt aus, daß er ohermündig nachweisen wolle, daß die Ausführungen des Protestes über Bürgermeister Hauß auf miltigen Weibergschwaß beruhe. Er müsse aber auch das zurückkommen, was bei der ersten Verhandlung über Oberbürgermeister Weber ausgesprochen worden sei. Wichtig sei, daß derselbe gegenwärtig sei, unrichtig aber sei, daß er denselben vordringend angeklagt sei. Er habe sich nur über die Aufgaben der Stadt geäußert, die der Kammer dem Kandidaten Uebel ein Bild seiner Eidligkeit, wenn er nicht weche, geben sollten, Weber habe sich als Wähler legitimiert und war wohl berechtigt aufzutreten, um so mehr, als die Angriffe Benedy's in der „Abendzeit“ auf Weber, in Bezug auf die Vorkensgerichtsbahn, eine Antwort herausgefordert hätten. Weber geht eingehend auf die Angriffe der „Abendzeit“ ein und betont, daß die Stadtverwaltung von Konstanz wiederholt sich bemüht habe, mit Benedy in Verbindung zu treten. Wenden sei in diesem Hause ein beliebiger und eifriger Mitglied gewesen, ob er aber die Interessen von Konstanz vertreten habe, das müsse der Oberbürgermeister doch beurtheilen können.

Abg. Muser (Dem.) erklärt, daß seine politischen Freunde dem Kommissionsantrag zustimmen würden, ohne damit zuzugestehen, daß nicht Dinge vorgekommen seien, die man nicht billigen könne. Nach den Ausführungen des Ministers müsse man aber feststellen, ob die Kammer in Wahrung ihres Standpunktes sich innerhalb ihrer Competenz befände und ob nicht das Ministerium seine Competenz überschritten habe. Bei einer Wahlprüfung handle es sich nicht um eine Verwaltungsangelegenheit, sondern um die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Der Minister hätte alle Veranlassung gehabt, der Wahlprüfungskommission gegenüber etwas rückhaltvoller zu verfahren. Die Kammer habe f. Z. die Vertheidigung verlangt und der Minister habe dieselbe zugesagt, indem er speziell mit dem Kopie nicht. Er bleibe dabei, daß das Vorgehen des Ministers im Widerspruche stehe mit § 43 der Verfassung und mit der früheren eigenen Aufklärung des Ministers. Dies Zeugniszwangsverfahren solle sich auf § 81 des Polizeistrafgesetzbuchs stützen; das Verhalten stehe aber geradezu in direktem Widerspruch zu diesem Paragraphen; niemals und nirgends bestehe ein Gebot, daß die Unterzeichner eines Protestes an die Kammer gezwungen werden könnten, ihre Gewährsmänner zu nennen. Würden dieselben genannt worden sein und wären es Beamten gewesen, so hätten sie es dürfen müssen, gegen die Wahl eines National-liberalen vorgegangen zu sein. Die Kammer müsse ihre Competenz wahren, denn das Verfahren des Ministers laufe darauf hinaus, den badischen Bürgern es abzugewöhnen, Wahlproteste einzubringen.

Minister Eisenlohr betont, daß es sich hier um ein Angelegenheit des Verwaltungsrechts handle und hier gelte als oberster Grundsatz: die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, von Amt wegen die Thatfachen zu erforschen und die notwendigen Beweise zu erheben und event. den § 81 des Polizeistrafgesetzbuchs anzuwenden. Die Minister'schen Ausführungen seien nach jeder Richtung ungedünnt. Würden Wahlproteste eingereicht, so müßten sie auch bewiesen werden.

Abg. Fiesler (nat.) hat in der Kommission den Antrag gestellt, die genannten drei Herren eidlisch zu vernehmen und diesem Ersuchen hätte entsprochen werden müssen. Hätte der Minister rechtliche Bedenken gehabt, so hätte er die Entscheidung der Kammer überlassen müssen. Die Verfassung gebe der Kammer das Recht der Entscheidung über die Wahl, doch enthalte sie kein Verfahrungsrecht. Hier bestehe also eine Lücke. So lange kein Gesetz über das Verfahrungsrecht bestünde, habe die Kammer als Gericht zu entscheiden. Als er von dem Zwangsverfahren geredet habe, sei er höchst erstaunt gewesen und habe sich auch nicht bei dem Hinweis auf den § 81 P.-St.-G. beruhigen können. Die Geschäftsordnungskommission sollte sich mit dieser Angelegenheit ernstlich befassen. Er halte es nicht für richtig, daß man sich mit schriftlichen Erklärungen dieser Herren begnüge habe. Jedemfalls hätte man die Kammer nochmals fragen sollen. Was den Zeugniszwang betreffe, so könne man nicht zugestehen, daß der § 81 anzuwenden sei, da nicht die Verfahrungsordnung maßgebend sei. Man habe allen Anlaß in dieser Richtung die Geschäftsordnung zu ergänzen. Jedemfalls müsse die Frage der Vertheidigung geregelt werden.

Minister Eisenlohr erklärt nochmals, daß er sowohl in Bezug auf die Vertheidigung wie auf das Zwangsverfahren die Kammer als Instanz anerkannt habe. Nach dem § 805 der Zivilprozessordnung sei er als beauftragter Richter zu Recht gewesen, die Vertheidigung vorzunehmen. Er habe nichts dagegen, wenn die Geschäftsordnungskommission sich mit dieser Angelegenheit beschäftige. Eine Zeugniszwang könnte aber solche Fragen nicht erledigt werden, deshalb halte er ein bezügliches Gesetz für geboten, und er würde sich bereit erklären, ein solches ausgearbeitet.

Abg. Heimburger (Dem.) hält es für auffällig, daß die drei Herren nicht einmal mündlich vernommen worden seien. Hier sei jedenfalls einseitig vorgegangen worden. Was den Zeugniszwang betreffe, so sei derselbe erst angesetzt worden, nachdem das Verfahren abgeschlossen, auch dies könne er nicht für zureichend halten. Er habe sich eben nur zum Wort gemeldet, um den Willens'schen Ausführungen entgegenzutreten, der es für notwendig erachtet, den Oberbürgermeister Weber in Schutz zu nehmen. Wenn Willens den Bericht der „Konst. Zeitung“ als unzulässig hingestellt habe, so hätte man dadurch den Hauptangriffspunkt genommen. Man hätte aber annehmen dürfen, daß das Parteimitglied richtig referirt habe, insofern, als eine Berichtigung nicht eingetroffen sei. Aus der Darstellung des Abgeordneten Willens geht aber selbst hervor, wie verfahrenmäßig die Konstanz Stadtverwaltung vorgegangen sei. Den Abg. Benedy hat sie gemieden, dem Kandidat Uebel hat der Oberbürgermeister Weber, schon bevor er gewählt worden, seine Wünsche vorgebracht.

Abg. Stillermeier erklärt als Vorsitzender der Geschäftsordnungskommission, daß sie sich mit dem Verfahrungsrecht beschäftigen würden, wenn die Kammer sie durch Beschluß damit beauftragte. Am besten aber wäre es, wenn die Materie gesetzlich geregelt würde. Doch müßte der Grundlag niedergelegt sein, daß die Kammer die Entscheidung zu treffen habe.

Abg. Fiesler erklärt nochmals, daß die Verfahrungsordnung hier nicht anzuwenden sei.

Abg. Oblicher polemisiert gegen Muser, bemängelt vorzüglich die Ausführungen gegen die Konstanz Beamtenversammlung und nimmt den Minister Eisenlohr gegen die Muser'schen Angriffe in Schutz.

Abg. Muser führt gegen den Vordredner aus, daß es ihm nicht eingefallen sei, den Beamten in Konstanz zu verbieten, national-liberalen Versammlungen zu besuchen. Er habe lediglich bemängelt, daß man zu der Versammlung die Beamten eingeladen habe, mit dem speziellen Hinweis, der Kandidat werde die Wünsche der Beamten entgegen nehmen.

Abg. Willems hält es für geboten, daß die Nachdränge von der Geschäftsordnungskommission geprüft werde. Doch sei er der Meinung, daß nach Lage der Sache das Ministerium mit Recht die Verfahrungsordnung von 1884 angewendet habe.

Selbst der Abg. Fiesler, Heimburger, Dreesbach und Oblicher wird ein Antrag gestellt, die Geschäftsordnungskommission möge die Sache prüfen, ob und welche Vollzugsbestimmungen über den § 81 der Verfassung, soweit er beantragte Wahlen betreffe, bestehen.

Minister Eisenlohr betont, daß der von Fiesler und Muser konstatirte Unterschied zwischen Verfahrungs- und Verwaltungsangelegenheiten im öffentlichen Rechte nicht bestanden habe. Er werde aber dafür sorgen, daß auf gesetzlichem Wege diese Materie geregelt werde.

Der Antrag der Kommission auf Gültigkeitserklärung der Wahl Uebel wird schließlich einstimmig angenommen. Ebenso der Antrag Fiesler u. s. w.

Nächste Sitzung Samstag Vormittag 9 Uhr. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Deutscher Reichstag.

(129. Sitzung vom 18. Januar.)

Am Bundespräsidenten: Staatssekretär Rieberding. Präsident Graf Ballestrem eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Min. Das Haus beginnt die 2. Beratung des Etats des Reichsjustizamts. Bei Titel 1 „Staatssekretär“ erörtert Abgeordneter Basser man die Aufgaben des Reichsjustizamts. Für die nächste Zukunft sei in erster Linie die Frage der Bestrafung von Minderjährigen zu lösen, der Revision des Strafgesetzbuches ständen große Schwierigkeiten entgegen. Die Abmilderung des Strafmaßes gebe vielfach Anlaß zu Kritiken, die Frage der Reform der Strafprozedur sei durch den Antrag Rindler wieder angeregt. Bei der fortgesetzten schlechten Befehung des Hauses dürste aber eine Reform in dieser Session kaum zu Stande kommen. Die Wiedereinführung der Berufung gegen Urtheile der Strafgerichte sei dringend geboten. Redner fragt, wie es mit der Verberathung des Gesetzes zum Schutze der Bauhandwerker

ründe. Zu wünschen wäre auch die Errichtung laienmännlicher Schiedsgerichte, für die der Reichstag sich bereits ausgesprochen habe.

Staatssekretär Rieberding erklärt: Das Reichsjustizamt habe bereits vor langer Zeit zu den Fragen der Bestrafung Minderjähriger Stellung genommen und die einzelnen Regierungen zur Stellungnahme aufgefordert. Sobald diese vollständig vorliege, werde diese Angelegenheit, welche auch das Reichsjustizamt für dringlich halte, weiter behandelt werden, ohne auch die Revision des Strafgesetzbuchs zu berathen, die wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes noch in weiter Ferne zu liegen scheint. Eine Reform der Strafprozedur könne die Regierung nicht in Angriff nehmen, solange das Haus noch in eigener Initiative beschäftigt sei, auf zwei Wegen könne man dieselbe Sache nicht gleichzeitig behandeln. Ueber den Schutze der Bauhandwerker stehe fertig ein Gesetz der hierzu berufenen Kommission vor. Bezüglich der Errichtung laienmännlicher Schiedsgerichte sei es freilich, ob diese Frage nicht vor die Handelsverwaltung der einzelnen Staaten gehöre.

Koeren (Centrum) stimmt Basser mann hinsichtlich der Berufung gegen Strafammerentscheidungen zu und beschränkt sich über den Zeitungsauftrag, den ein Leipziger Professor über die vorjährigen Reichstagsverhandlungen, betreffend bedingte Beurtheilung, veröffentlicht hat. Die Dringlichkeit dieses Auftrages werde nur noch durch die Oberbischöflichkeit übertrieben. Die reichsgesetzliche Regelung über die bedingte Beurtheilung sei dringend erwünscht.

Dertel (W. d. L.) befragt das Urtheil eines Berliner Gerichts, welches einen Redakteur des „Vorwärts“ von einer Anklage der Vertheidigung des sächsischen Oberlandesgerichts freigesprochen hat. Ebenso wie die Berliner Gerichte es für straflos erklärten, dem sächsischen Oberlandesgericht vorzuziehen, es behandle die Sozialdemokratie als Brute eines minderen Rechts, so könnte ein anderes Gericht den Vorwärts anlassen, das Berliner Gericht besänftige die Sozialdemokraten. Stelle sich die Sozialdemokratie auf den Boden der Verfassung und des Königthums, so werde ihr Niemand die Gleichberechtigung absprechen. Der Staat habe das Recht, habe die Pflicht, eine Partei zu bekämpfen die seine Grundgesetze unterminirt. Ueber das Berliner Urtheil könne Redner nur sein Bedauern und Befremden ansprechen.

Der Präsident hält es für das Recht eines jeden Abgeordneten, ein rechtliches Erkenntniß innerhalb gewisser Grenzen zu kritisiren. Diese Grenzen haben sich darin, daß die Kritik eine durchaus objektive ist. Nach dieser die Kritik sich nur in solchen Ausdrücken bewegen, welche der Nachsicht, welche wir dem deutschen Richterstande und seinen Erkenntnissen schulden, nicht zu nahe treten.

Mannheimer Handelsblatt.

Correspondenz der Mannheimer Börse (Produkten-Börse) vom 18. Januar.

Table with market prices for various commodities like Weizen, Roggen, Gerste, etc. Columns include item names and prices in different currencies.

Frankfurt a. M., 18. Januar. (Effektenbörse). Anfangscourse: Kreditaktien 234.50, Staatsbahn 137.20, Lombarden 28.40, Egyptian 98.00, 4% ungar. Goldrente 99.00, Gotthardbahn 142.00, Disconto-Commandit 194.20, Banca 268.50, Oesterreich 193.00, Darmstädter 145.00, Handelsbank 168.00, Tendenz: fest.

W. Berlin, 18. Jan. (Telegr.). Effektenbörse. Auf höhere Londoner Minennotiz verkehrte die Börse in fester Haltung. Bevorzugt waren Montanwerthe, insbesondere Laurahütte, die eine kräftige Steigerung erfahren haben. Bochumer und Dortmund ebenfalls höher. Kohlen- und Banaktien gut gehalten. Bahnen ruhig. Im späteren Verlauf war das Geschäft auf den meisten Umsatgsgebieten ruhig. Privatdiskont 4.125 pCt.

Berlin, 18. Jan. (Effektenbörse). Anfangscourse. Kreditaktien 234.50, Staatsbahn 137.20, Lombarden 28.40, Disconto-Commandit 194.20, Laurahütte 268.50, Harpener 205.25, Russische Noten 100.00, Tendenz: fest.

Schlußcourse. Rassen-Noten opt. 216.50, 3 1/2%, Reichsanleihe 98.00, 3 1/2%, Reichsanleihe 88.00, 4%, Oeffen 104.10, 3%, Oeffen 86.00, Jaltener 94.10, 1890er Loose 141.00, Albed. Bächner 169.00, Rarinerburger 82.40, Ostpreuß. Südbahn 89.00, Staatsbahn 137.00, Lombarden 27.90, Canada Pacific-Wahn 90.00, Heilbringer Straßen- und Bergbahn-Aktien 155.00, Kreditaktien 235.10, Berliner Handelsbank 168.00, Darmstädter Bank 143.00, Deutsche Banaktien 208.20, Disconto-Commandit 194.20, Dresdner Bank 168.00, Leipziger Bank 170.70, Berg. Märk. Bank 151.50, Dynamit Trust 100.00, Bochumer 204.80, Consolidation 89.00, Dortmund 188.00, Gelsenkirchener 193.20, Harpener 205.40, Hibernia 220.00, Laurahütte 260.00, Eicht- und Stahl-Walze 118.50, Westeregen Aktiva 210.25, Wäckerlebenser Aktiva-Werte 148.00, Deutsche Steingewerke 204.00, Danja Dampfschiff 168.70, Wollkammern-Aktien 190.00, 4%, Pr.-St. der Rhein.-Westf. Bank von 1908 100.00, 3%, Sachsen 87.00, Privatdiskonto: 4 1/2%.

Reichsbank-Diskont 6%, Lombard-Zinssatz 7%.

London, 18. Jan. 8 Reichsanleihe 88 1/2%, 2%, Consols 101 1/2%, 5 Zaltiner 94 1/2%, Griechisch 48 1/2%, 3 Portugiesisch 28, Spanier 68 1/2%, Argentinier 91, 3 Peruaner 25 1/2%, 5 Mexikaner 99, 8%, Kupfer 84 1/2%, Oltmanand 12 1/2%, Rio Antio 40 1/2%, Southern Pacific 30 1/2%, Chicago Milwaukee 19 1/2%, Denver Pr. 72 1/2%, Atchison Pr. 62 1/2%, Louisville u. Nashv. 88 1/2%, Northern Pacific Pref. 75 1/2%, Union Pacific 48 1/2%, Chinesen 99 1/2%, Atchison, Erie, Central Pacific 3 1/2%, Chartered 3 1/2%.

London, 18. Jan. Die Bank von England ermäßigte ihren Wechsel-Diskont auf 4 1/2%.

L. J. Peter, Möbel und Decorationen, Kunstgewerbliche Anstalt, Fabrikanten, Mannheim C 8, 3.

J. Beltermann, Mannheim, D 1, 4, Telegraph 1283, Schneider für feineres Herrenmoden, Telephon 2312, Grosses Lager in exquisiten Stoffen.

Erhalter von praktischen Schutzwert finden die reichste Auswahl, auch in ganz billigen Artikeln, bei Georg Hartmann, D 3, 12 Schuhmacherehaus an den Planken D 3, 12, Kleinverkauf der Fabrikate von Otto Jost & Cie. in Frankfurt a/Main. (Telephon 448)

Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

P 6, 20. STOTZ & CIE. Teleph. 662

Elektrizitäts-Gesellschaft m. b. H.

Anschluss-Anlagen an das städtische Elektrizitätswerk.

Grosses Lager in Beleuchtungskörpern aller Art.
Elektromotoren werden im Betriebe vorgeführt. — Kostenanschläge und Ingenieurbesuche kostenlos.

Hans-J. Kraus

in Mannheim.
Spezialgeschäft für
Kleider, Mäntel, Hüte
u. s. w. in allen
Materialien.
Sofortige Lieferung.
Herrn- u. Damen-
Kleider, Mäntel,
Hüte, etc. in allen
Materialien.
Sofortige Lieferung.
Herrn- u. Damen-
Kleider, Mäntel,
Hüte, etc. in allen
Materialien.
Sofortige Lieferung.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2690. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 17, wurde heute eingetragen:
Trennungsgesellschaft "Krausheim" in Mannheim.
Die Gesellschaft ist errichtet auf Grund des in notarieller Form abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages vom 21. Dezember 1929 und des Nachtrags hierzu vom 15. Januar 1930 und hat ihren Sitz in Mannheim.
Geschäftsbereich des Unternehmens ist der Verkauf, die Verwertung, die Verpackung und die Beförderung von Gegenständen.
Das Stammkapital beträgt 300.000 Mark.
Dreisendertausend Mark. Zu Geschäftsführern sind bestellt:
Eduard Kraus und Alfred Kraus, beide in Mannheim wohnhaft, am 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2676. Zum Ges. Reg. Bd. VII, O. S. 10, Firma Rheinische Schützen-Gesellschaft für sächsische Industrie-Aktien-Gesellschaft in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 21. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Die Änderungen sind aus dem mit der Annahme hier eingereichten Urkunden ersichtlich.
Mannheim, 17. Jan. 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2679. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 1, Mannheimer Gummi-Fabrik in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 14. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt; besteht er aus einer Person, so erfolgt die Zeichnung der Firma durch diese oder durch zwei Prokuristen.
Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so erfolgt die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Prokurist und einen Prokuristen oder durch zwei Prokuristen.
Der Aufsichtsrat ist beauftragt, einzelnen Mitgliedern der Vorstandsliste die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Ferner wird bekannt gegeben:
Die Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger zu berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2678. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 15 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 201, Firma "Krausheim" in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2677. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 200, Firma "Krausheim" in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2675. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 199, Firma "Krausheim" in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2674. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 198, Firma "Krausheim" in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2673. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 197, Firma "Krausheim" in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2672. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 196, Firma "Krausheim" in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Programm zur Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Vorfeier:

Freitag, den 26. Januar 1900:
Vormittags 10 Uhr: Öffentliche Schulfest der Gr. Oberrealschule in der Aula derselben: Deklamatorische und musikalische Vorträge.
Abends 7/7 Uhr: Glockengeläute und Völlerschüsse.
7 Uhr: Vortreffung im Grob. Hoftheater: „Zopf und Schwert“, historisches Lustspiel in 5 Akten von C. Gutzkow.
9/7 Uhr: Musikalisches Zapfenreich, von der Schloßwache aufgeführt.

Hauptfeier:

Samstag, den 27. Januar 1900:
Morgens 7/8 Uhr: Wecken von der Kapelle des Grenadier-Regiments und Völlerschüsse.
10 Uhr: Festgottesdienst in der Trinitatis-, Jesuiten- und Schloßkirche, sowie in der Synagoge.
12 Uhr: Parade auf dem Karl-Theodor-Platz.
Nachmittags 2 Uhr: Festessen im Saale des Stadtparks (Trockenes Bech 4 Mk. und Musik 50 Pfg.).
Abends 7/7 Uhr: Festvorstellung im Grob. Hoftheater: „Der fliegende Holländer“ romantische Oper in 3 Akten von Richard Wagner.
Vorliegendes Festprogramm bringen wir zur öffentlichen Kenntnis und beehren uns die Einwohner Mannheims zur Teilnahme an dieser Feier ganz ergebenst einzuladen. Damit verbinden wir das Verlangen, am Festtage die Häuser festlich zu bekränzen.
Einladungskarten für das Festessen (4 Mk. 50 Pfg. mit Musik ohne Wein) liegen auf dem Rathhaus und im Saale des „Stadtparks“ auf.
Mannheim, 15. Januar 1900.
Der Gr. Amtsvorstand: **W. Müller.**
Der Oberbürgermeister: **J. B. Martin.**

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2190. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 200, Firma „Krausheim“ in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2189. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 199, Firma „Krausheim“ in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2188. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 198, Firma „Krausheim“ in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2187. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 197, Firma „Krausheim“ in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2186. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 196, Firma „Krausheim“ in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Handelsregister-Eintrag

Nr. 2185. Zum Ges. Reg. Bd. IX, O. S. 14 in Fortsetzung von Bd. VIII, O. S. 195, Firma „Krausheim“ in Mannheim wurde heute eingetragen:
Die Generalversammlung vom 6. Dezember 1929 hat die Abänderung der Statuten beschlossen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Zur Zeichnung der Firma ist erforderlich:
a. solange der Vorstand aus einer Person besteht deren Unterschrift oder die Unterschriften zweier Prokuristen; beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder die Unterschriften zweier Prokuristen.
Ferner wird bekannt gegeben:
Das Stammkapital beträgt 2 Millionen Mark, eingeteilt in 2000000 Aktien zu je 1000 M.
Die Generalversammlung wird durch einwöchige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens 3 Wochen vor der Versammlung berufen.
Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger erschienen sind.
Mannheim, 17. Januar 1930.
Gr. Amtsgericht III. Grossh. Kreisgericht.

Schönschreib-Unterricht.

Kalligr.-Lehrer
Gebr. Gander.
Montag, 22. Jan. beginnt ein neuer Kursus. (Buchführung etc.)
Vortisch, Lateln, Kande, Ziffern

Annahmen

Konfession, Beamte, Arbeiter, etc. sowie Damen (separat) und Schüler
Handschrift
In 2-3 Wochen. Auswärtige in Kurs. Zeit, nach Brief. Honorar 15 M.
Montag, 22. Jan. erheben. B 2, 10

Nationalliberaler Verein MANNHEIM.

Abteilung III., Verein jugendlicher Mitglieder.
Freitag, den 19. Januar 1900, Abends 9 Uhr
findet im Gasthaus zu den „3 Glocken“, P 4, 4 5 eine **Versammlung** statt, zu der wir die Mitglieder der Abteilung III., unsere Parteimitglieder und die Freunde unserer Bestrebungen ergebenst einladen.
41592
Vortrag des Herrn Friedrich Stoll über „Die hundert Tage und Albions Bundestreue.“
Wir sehen zahlreichem Besuche entgegen.
Der Vorstand.

Kaufmännischer Verein

Gegründet 1867. Mitgliedersahl ca. 5000.
Telephon Nr. 319.
Bureau und Vereinsräume Lit. C 4, 11.
Der Verein bietet seinen Mitgliedern:
Vorlesungen literarischen, geschichtlichen, naturwissenschaftlichen, kunstgeschichtlichen, kaufmännisch-wissenschaftlichen Inhalts, Rezitationen.
Bibliothek mit ca. 2000 Bänden, Fachliteratur, Belletristik etc.
Lesesaal ca. 90 60- und ausländ. Zeitungen, illust. Monatschriften, Witzblätter, Atlanten, Lexica, Adressbuch der ganzen Welt (61 Bände)
Unterrichtskurse: Handelsbücher, franz., engl., ital., holl., span. und russ. Sprache.
Kostenfreie Stellenvermittlung. Ermässigte Gebühren bei anderen grösseren Kaufm. Vereinen.
Krankenkasse, eingetrag. Hilfskassa. Niedrige Beiträge. Unterstützung in Nothfällen.
Rechtsberatung, ersat. unter Mithilfe eines Juristen.
Lebens- und Unfallversicherung auf Grund von Verträgen mit verschiedenen Gesellschaften, wesentliche Vorteile beim Abschluss.
Übersetzungen vom Deutschen in fremde Sprachen und umgekehrt.
Vergütungen, Abrechnungen, Ausfälle etc.
Preisermässigungen beim Grossh. Hof- und Nationaltheater — Saalbau-Variete — Apollotheater — Panorama — Badeanstalten — Photograph. Anstalten.
Vierteljährl. Beitrag M. 3.— Lehrlinge M. 1.50.
Näheres im Bureau. 36132

Rechtlicher Verein

Mannheim.
Metzger-Ball.
Unter diesjähriger Ball findet am **Samstag, 20. Januar, Abends 8 Uhr im grossen Saale des Badner Hofes** (Apollotheatersaal) statt, wozu wir unsere wohlwollenden Herren Mitglieder, unsere verehrlichen Mitglieder und Gönner des Vereins ergebenst einladen.
Musik: Orchester des Apollotheaters.
Der Vorstand.

Tanz-Institut J. Schröder.

Sonntag, 28. Januar 1900, Abends präzis 5 Uhr.
Tanz-Kränzchen
In dem grossen Saale der Centralhalle, wozu die verehrten Damen und Herren recht Angelegentlichst einladen.
41588
Karten-Kaufgabe Montag und Donnerstag.
Anfang Februar beginnt ein **neuer Kursus** wozu am baldigst. Anmeldung bitte.
T. C.

la. Spezzart-Eichenblodwaare!

seit mehreren Jahren geschritten und daher durchaus trocken, von 25 bis 55 mm meist 50 mm — geeignet für Treppentritte — hat einige Waggons billig abgegeben.
Weil Aufträge sind unter Chiff. A. Z. Nr. 41612 an die Exped. d. Bl. zu richten.

Ecole française

prix modérés P 4, 10.

Engelhorn & Sturm

Leistungsfähige reelle Firma für **Herrren- und Knaben-Kleider.**
Fertig u. nach Maass
Niederlage der renommiertesten **Münchener Joppen- und Havelockfabrik**
Aus porzellanwasserdichten **Loden und Melton** empfehlen wir **Joppen, Havelock's, Mäntel, Schul- und Sport-Anzüge** etc.
Gummi-Mäntel
in geruchloser Gummierung, in allen Farben und Preislagen.
Neu aufgenommen:
Livree nach Maass für alle Bedienstete.

Hagenbeck's Ceylon-Thee

das höchste Imperium von den Plantagen Ceylon
gibt das **kräftigste Getränk**
Dreimal ausgiebiger und billiger als China-Thee
hygienisch und sehr feinschmeckend.
M. 2.50, 5.—, 5.50 pr Pfd. deutsches Gewicht
Alleinverkauf für Mannheim.
W. Wellerenther, P 5, 1 am Strohhof

LOOSE

der **Münster-Lotterie**
zu Freiburg i. Br.
à Mk. 3.—
Auswärts Franko-Zusendung à Mk. 3.10
Zu beziehen durch die Expedition des „General-Anzeiger“.

Maschinenbrikerei u. Strumpfwaren

in den bekanntesten Qualitäten empfiehlt billig
H. Tepelemann, D 2 Nr. 3, 1. Stocf

Ferd. Baum & Co.

Teleph. 544. B 7, 15. Teleph. 544.
Lager in Mannheim und Ludwigshafen.
Lieferung mit eigenem Fuhrwerk
Alle Sorten Brenn-Materialien zu billigsten Tagespreisen in nur prima Qualitäten in ans Haus oder in den Keller
Aechte englische u. deutsche Anthracit-Nussecks für alle Heizsysteme.
Importateure von ersten Marken engl. Anthracitkohle

Apollo-Theater

Vom 18.—31. Jan. 1900
Garmen Careno
Wojang's Stern allerersten Ranges.
Emmy Leischner
wunderb. Vortragskünstlerin u. die anderen Kapazitäten.

Verloren

ein Wagenkasten, Aufsatz für die Kisten, Offenbach a. M. durch Schloßgärtner-Restaurations-Abt. gegen Belohnung 41730 E 7, 20.

Schottischer Schäferhund

(hochartig) verkaufen. 41732
Wojang's N 4, 1.
Zu kaufen wird gern.
2 hochleg. Famurmaden (Dornschäfer u. Glatz) bill. u. v. 41747 N 3, 13b, 3 Tr.
Ein ansehnliches Mädchen (auch Stelle als bessere Kammermädchen allein i. H. Hausalt. Näheres Frau Garmann. 41749 G 7, 10, 3 St.
Mädchen für alle häusl. Arb. suchen (s. E. E. 67, 8, 2. St. A 2, 2 mit od. ohne Pen. an aug. Tel. od. Herrn zu den. 41752

Möbeltransport.

Waggons nimmt fortwährend für hier und Auswärts an bei billiger Berechnung u. Garantie.
Karl Kanbeck,
P 4, 10.

Schönschreib- u. Kalligr.-Lehrer

Gebr. Gander.
P 3, 10.
41750